

§ 3 Stmk. SSG 1997 Allgemeine Voraussetzungen

Stmk. SSG 1997 - Steiermärkisches Schischulgesetz 1997

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2025

1. (1)Die Errichtung und der Betrieb einer Schischule bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich einzubringen.
2. (2)Im Antrag gemäß Abs. 1 ist der angestrebte Standort anzuführen; die erforderlichen Belege zum Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (§§ 4 und 5) sind anzuschließen.
3. (3)Die Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden.
4. (4)Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen §§ 4 und 5) erfüllt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010

In Kraft seit 03.03.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at